

An die  
Durchgangsjärtinnen  
und Durchgangsjärzte  
in Bayern und Sachsen

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: 411.1  
Ansprechpartner: Harald Zeitler  
Telefon: 089 62272-300, 301, 302, 303  
Fax: 089 62272-399  
E-Mail: lv-suedost@dguv.de  
  
Datum: 17. August 2016

## **Rundschreiben Nr. 11/2016 (D)**

### **Möglichkeit der belegärtlichen (stationären) Behandlung von Versicherten der gesetzlichen Unfallversicherung im Rahmen des Durchgangsjarztverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben Nr. 7/2015 vom 30. Juli 2015 haben wir im Zusammenhang mit den neuen stationären Heilverfahren darüber informiert, dass die Dauer der „akutstationären Versorgung“ im Sinne der Anforderungen im stationären Durchgangsjarztverfahren (DAV), Verletzungsartenverfahren (VAV) und Schwerstverletzungsartenverfahren (SAV) einen Zeitraum von 4 Monaten ab Unfalltag umfasst. Innerhalb dieses Zeitrahmens gelten die Bestimmungen des Vertrags Ärzte/Unfallversicherungsträger zur Vorstellung der Verletzten in Krankenhäusern des stat. DAV/VAV und SAV.

Wiederkehrend werden nun Fragen zur Legitimation einer stationären Behandlung/ Belegarztstätigkeit durch niedergelassene Durchgangsjärtinnen und Durchgangsjärzte an den Landesverband gerichtet.

Auf Basis dieser Anfragen haben wir nachstehend einige häufig nachgefragte Fallgestaltungen dargestellt:

#### **Fallgestaltung 1**

Es liegt (nach dem Verletzungsartenverzeichnis) eine VAV- /SAV-Verletzung vor.

Ergebnis: Versicherter ist dem D-Arzt am VAV-/SAV-Krankenhaus vorzustellen.

## Fallgestaltung 2

Es liegt keine VAV-/SAV-Verletzung vor.

D-Arzt verfügt über Schwerpunkt-/Zusatzbezeichnung „Unfallchirurgie“/„Spezielle Unfallchirurgie“ und D-Arzt ist Belegarzt an einem am stat. DAV/VAV/SAV beteiligten Krankenhaus.

Ergebnis: Versicherter kann vom (Beleg-)D-Arzt an diesem Krankenhaus stationär behandelt werden.

## Fallgestaltung 3

Es liegt keine VAV-/SAV-Verletzung vor.

D-Arzt verfügt über Schwerpunkt-/Zusatzbezeichnung „Unfallchirurgie“/„Spezielle Unfallchirurgie“ und D-Arzt ist Belegarzt an einem nicht am stat. DAV/VAV/SAV beteiligten Krankenhaus.

Ergebnis: Keine stationäre Behandlung durch (Beleg-)D-Arzt möglich, es sei denn, die Zustimmung des Unfallversicherungsträgers wurde vorab eingeholt.

## Fallgestaltung 4

Es liegt keine VAV-/SAV-Verletzung vor.

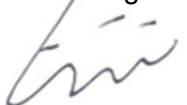
D-Arzt verfügt nicht über Schwerpunkt-/Zusatzbezeichnung „Unfallchirurgie“/„Spezielle Unfallchirurgie“.

Ergebnis: Keine stationäre Behandlung durch (Beleg-)D-Arzt möglich, unabhängig davon, ob Krankenhaus am stat. DAV/VAV/SAV beteiligt ist.

Sie haben ergänzende Fragen zur Thematik „Belegarztstätigkeit und Durchgangsarztverfahren“? Dann rufen Sie uns bitte an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Harald Zeitler  
Geschäftsstellenleiter